

Satzung  
der Gemeinde F e l m  
über die Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 160), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) und des § 35 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 24) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. Juni 1991 und mit Zustimmung der Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1  
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Felm betreibt die unschädliche Ableitung und/oder Behandlung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist einschließlich des von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließenden Regenwassers.
- (3) Zur Erfüllung dieses Zweckes ist/wird eine Abwasseranlage hergestellt, die ein einheitliches Netz bildet und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (Kanäle für Schmutzwasser und Kanäle für Regenwasser) betrieben und unterhalten wird; hierzu gehören auch die Anschlußkanäle bis zur Grundstücksgrenze.  
Für Straßen, in denen die Gemeinde keine Regenwasserkanäle vorhält, beschränkt sich die öffentliche Abwasseranlage auf die Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers.
- (4) Art und Umfang der Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
- (5) Zu der Abwasseranlage gehören auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Grundstücksentwässerung ihrer bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (6) Das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers sowie dessen Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen wurde dem Amt Dänischer Wohld gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 209) übertragen. Es gilt deshalb die Satzung des Amtes Dänischer Wohld über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Dänischer Wohld und der Gemeinde Gettorf sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Abwasseranlagensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 berechtigt zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlußkanals hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung im § 4 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einschließlich des Regenwassers in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht). Für Regenwasser gilt dies nur, sofern ein Regenwasserkanal für den Anschluß des jeweiligen Grundstücks verlegt ist.

§ 3

Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Das Anschlußrecht nach § 2 Abs. 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluß zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Kanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluß ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
  - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann
  - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist es sei denn, daß der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und den Betrieb zu tragen.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Regenwasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
  - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,

- c) schädliches oder giftiges Abwasser, insbesondere solches, das schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren kann,
- d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
- e) Abwasser, das wärmer als 33 Grad C ist,
- f) pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser.

Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe e) genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

- (2) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die Abwasseranlage ist nicht zulässig.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der hierzu Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, daß es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Meßeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.
- (6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

- (7) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlagen vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Meßgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

## § 5

### Anschlußzwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlußkanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlußzwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluß von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.
- (3) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlußzwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (4) Wird der Abwasserkanal nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekannt gemacht ist, daß die Straße oder der Ortsteil mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal ausgestattet ist.  
Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues hergestellt sein.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (6) Besteht kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Anschlußnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (7) Den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Anschlußkanal verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

- (8) Auf Grundstücken, die dem Anschlußzwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, daß Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.

#### § 6

##### Benutzungszwang

- (1) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Abwasser - mit Ausnahme des in § 4 genannten - in die Abwasseranlage einzuleiten; für Regenwasser gilt dies nur, soweit es nicht für eigene Zwecke verwendet wird und soweit ein Regenwasserkanal vorhanden ist, an den das Grundstück angeschlossen ist.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Benutzungszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr betrieben werden, es sei denn, daß Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.
- (3) Die Verpflichtungen aus dem Benutzungszwang sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

#### § 7

##### Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlußverpflichtete kann vom Anschlußzwang und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn einer der Fälle des § 3 Abs. 2 Buchst. a oder b dieser Satzung vorliegt.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe mit einer Frist von wenigstens 4 Monaten für das kommende Kalenderhalbjahr schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

#### § 8

##### Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Abwasseranlage haben, und zwar je einen Anschluß an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal sowie je einen Reinigungsschacht für Schmutz- und für Regenwasser. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde. Ist/wird ein Regenwasserkanal nicht verlegt, ist nur an den Schmutzwasserkanal anzuschließen; der Reinigungsschacht für Regenwasser entfällt.

- (2) Die Gemeinde kann gestatten, daß bei Vorliegen besonderer Verhältnisse zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlußkanal entwässert werden. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichtigen schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

#### § 9

#### Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußkanäle und der Anschlußleitungen sowie die Lage der Reinigungsschächte bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlußkanälen vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwassereinrichtungen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich der Reinigungsschächte obliegen dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlußnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Anschlußnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Anlagen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß die Anlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

#### § 10

#### Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflußlose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

- a) außer Regenwasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluß an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
  - b) die Gemeinde nach § 4 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
  - c) eine Befreiung vom Anschlußzwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muß nach den wasserrechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und auf Forderung der Gemeinde zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 9 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

#### § 11

##### Anschlußgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlußleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlußgenehmigung durch die Gemeinde. Anschlußleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Für das wasserrechtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

#### § 12

##### Betriebsstörungen

- (1) Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde nicht. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in der Abwasseranlage und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, daß die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

§ 13  
Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt  
zu den Abwasseranlagen

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlußleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die Auflagen und Bedingungen in der Genehmigung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Alle Anlageteile müssen für die Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

§ 14  
Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 15  
Anschlußbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlage wegen Beiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Nutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 16  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 3 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  - b) entgegen § 4 den Nutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
  - c) entgegen § 9 Abs. 3 und 4 die Anschlußleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,



- d) entgegen § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
  - e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
  - f) den in § 13 geregelten Auskunft- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt oder das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschlußzwang nach § 5 oder dem Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.

§ 17  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung sowie die Gebührenerhebung hierfür für die Bebauungsgebiete Nr. 4, 5 und 6 vom 13. Dezember 1977 in der Fassung der 3. Änderungssatzung gilt bis zum Anschluß der genannten Baugebiete an die Abwasseranlage im Sinne des § 1 dieser Satzung fort. Sie wird durch eine gesonderte Satzung außer Kraft gesetzt.

Die Zustimmung nach § 35 LWG der zuständigen Wasserbehörde wurde mit Allgemeinerlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01.12.1981 bzw. Allgemeinverfügung des Landrats vom 01.12.1981 erteilt.

Felm, den **09. Juli 1991**  
(Nr7) So./Han.

Gemeinde F e l m



-Bürgermeister-